

GUTACHTERRICHTLINIEN

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Präambel

Der gutachterlich tätige Zahnarzt¹ nimmt eine verantwortliche Stellung innerhalb des Berufsstandes ein. Er übt eine verantwortungsvolle Tätigkeit aus.

An ihn werden in vielfacher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt. Dem gutachterlich tätigen Zahnarzt obliegt die Pflicht, sein Amt sorgfältig, objektiv und neutral auszuüben.

Ferner hat er die Aufgabe, sich ständig und umfassend fortzubilden. Diese auf der Grundlage des geltenden zahnärztlichen Berufsrechtes aufgestellten Gutachterrichtlinien der Zahnärztekammer Niedersachsen sollen dazu beitragen, den Gutachter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten zu unterstützen.

Der Zahnarzt darf nicht damit werben, dass er als Gutachter tätig ist und darf nicht die Bezeichnung „Gutachter der ZKN“ im allgemeinen Geschäftsverkehr führen.

1. Gutachtauftrag

- 1.1. Aufgrund seiner Approbation ist jeder Zahnarzt grundsätzlich befähigt, eine auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnis und auf berufsmäßige Erfahrung gegründete objektive Beurteilung über einen zahnärztlichen Sachverhalt abzugeben.

Dem Zahnarzt ist jedoch die Begutachtung zahnärztlicher Leistungen anderer Zahnärzte ausschließlich gestattet im:

- a) Auftrag von Gerichten
- b) Auftrag einer Behörde
- c) Auftrag der Zahnärztekammer Niedersachsen
- d) Auftrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen

2. Besondere Pflichten des Gutachters

- 2.1. Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten hat der Zahnarzt mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren.
- 2.2. Der Gutachter hat über den Sachverhalt im Rahmen des Gutachterauftrages nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung zu äußern.
- 2.3. Für die Anamnese, Befunde, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind die anerkannten Regeln der Heilkunde zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die jeweils weibliche Form.

maßgebend. Individuelle Auffassungen des Gutachters haben demgegenüber in den Hintergrund zu treten.

- 2.4. Der Gutachter unterliegt der Schweigepflicht. Insbesondere hat er die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Gutachter bekannt geworden ist, zu schweigen. Er ist zur Offenbarung befugt, wenn er durch Patientenerklärung oder Gutachtauftrag von der Schweigepflicht entbunden ist.

3. Gutachtenthema

- 3.1 Ausschließlicher Inhalt der gutachterlichen Untersuchung und Äußerung ist grundsätzlich nur das im Gutachtauftrag mitgeteilte Gutachtenthema. Darauf hat sich der Gutachter entsprechend seiner gutachterlichen Bestellung zu beschränken.
- 3.2 Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder für zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortbar, so soll er dies dem Auftraggeber sofort mitteilen, damit die Fragestellung entsprechend korrigiert werden kann.

4. Vorbereitung des Gutachtens

- 4.1 Der Gutachter bestätigt unverzüglich dem Auftraggeber den Eingang des Gutachtauftrages sowie den Empfang von Unterlagen und Akten. Der Gutachter unterrichtet den behandelnden Zahnarzt über den Gutachtauftrag und stellt ihm anheim, sich zum Behandlungsfall zu äußern.
- 4.2 Der Gutachter unterrichtet den Auftraggeber darüber, dass er das Gutachten erstellen wird und über die dazu erforderliche angemessene Frist.
- 4.3 Der Gutachter fordert bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen an und entscheidet, ob eine Untersuchung notwendig ist.

Bei der Begutachtung bereits ausgeführter zahnärztlicher Leistungen ist dem Behandler grundsätzlich Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

5. Aufbau des Gutachtens

- 5.1. Der Aufbau des Gutachtens beginnt mit dem Rubrum.

Es beinhaltet Name und Anschrift des Gutachters, des zu behandelnden Patienten, und des behandelnden Zahnarztes.

Anzugeben sind ferner der Auftraggeber des Gutachtens, gegebenenfalls Aktenzeichen, der Grund für den Gutachtauftrag, vorliegende Unterlagen, Akten sowie Angaben über die vom Gutachter vorgenommene Untersuchung.

5.2. Das aufgegebene Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren.

5.3. Daran schließt sich die Darstellung des Sachverhaltes an. Dabei sind die vom Patienten mitgeteilten Angaben und gegebenenfalls auch die von ihm vorgetragene(n) Beschwerden aufzunehmen.

Dieser Passus ist sprachlich im Konjunktiv zu verfassen.

5.4. Es folgt die Darlegung der eigenen Wahrnehmungen und Feststellungen.

5.5. Dem schließen sich die Beurteilungen und Bewertungen des Sachverhaltes an.

5.5.1. Dabei soll der Gutachter das Gutachtenthema so beantworten, dass deutlich hervorgeht, ob die stattgefunden oder vorgesehene Behandlung nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde als "lege artis" zu beurteilen ist.

Wird vom Gutachter festgestellt, dass die stattgefunden oder geplante Behandlung den Regeln der Zahnheilkunde folgt, hat sich der Gutachter eigener alternativer Behandlungsvorschläge, die nach seiner Auffassung zu einem gleichwertigen Erfolg geführt hätten, zu enthalten; es sei denn, das Gutachtenthema ist durch zusätzliche Bewertungsgrundsätze erweitert.

Diese Darstellung ist sprachlich im Indikativ zu verfassen.

5.5.2. Gelangt der Gutachter zu negativen Feststellungen, soll er die hierzu von ihm als ursächlich erkannten Gründe aufzeigen.

5.5.3.1. Das Gutachten soll knapp, klar und für alle Betroffenen verständlich formuliert sein. Insbesondere ist daran zu denken, dass ein Gutachten in der Regel von zahnärztlichen Laien in Auftrag gegeben wird. Entsprechend sollte die Verwendung medizinischer Fachausdrücke auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden. Dort, wo ihre Verwendung unumgänglich ist, sollten sie laienverständlich erklärt werden.

5.6. Der Gutachter hat grundsätzlich von einer Weiterbehandlung des begutachteten Patienten abzusehen. Eine Weiterbehandlung darf in besonderen Einzelfällen nur in Abstimmung mit den zahnärztlichen Körperschaften erfolgen. Näheres hierzu regelt § 13 Abs. 2 der Berufsordnung für die niedersächsischen Zahnärzte.

6. Weitergabe des Gutachtens

6.1. Das Gutachten darf grundsätzlich nur dem Auftraggeber übergeben werden.

6.2. Der Gutachter ist berechtigt, das Gutachten in anonymisierter Form der Kammer für Qualitätssicherungszwecke zu übersenden; auf Anforderung der Kammer ist er hierzu verpflichtet.

7. Haftung des Gutachters

Für die Haftung des Gutachters gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ein vorsätzlich unrichtiges oder grob fahrlässig erstattetes Gutachten kann zu Schadenersatzansprüchen gegen den Gutachter führen.

8. Entschädigung des Gutachters

8.1. Der Gutachter stellt dem außergerichtlichen Auftraggeber des Gutachtens eine Kostenrechnung entsprechend den Regelungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. für Ärzte (GOÄ) Stand: 1. Januar 2012 auf.

8.2. Für das gerichtliche oder das für eine Behörde erstattete Gutachten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG).

8.3. Die Höhe der Kostenrechnung ist insbesondere an dem Schwierigkeitsgrad des Gutachtenthemas und an dem Zeitaufwand in angemessener Weise zu bemessen.

Bei besonders umfangreicher Gutachtertätigkeit sollte vorher eine schriftliche Vereinbarung über die Entschädigung getroffen werden.

9. Rückgabe des Gutachterauftrages

Der Gutachterauftrag ist zurückzugeben, wenn

- a) das Gutachtenthema die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Gutachters überschreitet,
- b) der Gutachter sich für befangen erklärt,
- c) der Gutachter sich nicht imstande sieht, das Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.

10. Aufgabe der Gutachtertätigkeit

Der Gutachter kann seine Gutachtertätigkeit zurückgeben.

Die Kündigung der Gutachtertätigkeit bedarf der Schriftform und ist der Zahnärztekammer Niedersachsen mitzuteilen.

Für die Tätigkeit als Gutachter für Gerichte gilt die Zivilprozessordnung (ZPO).

11. Anwendung der Gutachterrichtlinie

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Gutachterrichtlinien kann die Zahnärztekammer Niedersachsen angerufen werden.